



Hausärzteverband Nordrhein e.V.

Satzung - Hausärzteverband Nordrhein e. V.

Vorbemerkung:

Die Satzung findet Anwendung in Form von Ärzten und Ärztinnen.
Vom Verband einzuhaltende Fristen gelten jeweils ab Ausgang aus der Geschäftsstelle.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Hausärzteverband Nordrhein e. V. - abgekürzt HVNO -, nach folgend „Hausärzteverband" genannt und ist Mitglied im Deutschen Hausärzteverband e.V. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragen.

Gesetzlicher Vertreter des Hausärzteverbandes im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden. Aus der Kasse sind die laufenden Ausgaben und sämtliche Verwaltungskosten zu bestreiten. Verfügungsberechtigt über die Kasse des Hausärzteverbandes sind der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter, jeweils im Einverständnis mit dem/der Schatzmeister/in.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Verband hat den Zweck, Hausärzte/innen aus allen in Frage kommenden Fachgruppen (gem. SGB V § 73 b und gültige WB Ordnung) sowie Ärzte/innen in Aus- und Weiterbildung in den entsprechenden Fachgruppen im Gebiet Nordrhein (NO) gewerkschaftsähnlich zu organisieren und zu vertreten.
2. Förderung der Forschung und Lehre sowie der Weiterbildung in Allgemeinmedizin.
3. Förderung der Fortbildung für hausärztlich tätige Ärzte/innen.
4. Förderung der wirtschaftlichen Belange sowie der berufspolitischen und standesrechtlichen Vertretung der hausärztlich tätigen Ärzte/innen, insbesondere auch in Fragen der Honorarpolitik.
5. Förderung der kollegialen Beziehungen der hausärztlich tätigen Ärzte/innen untereinander sowie der einvernehmlichen Kooperation mit anderen Arztgruppen.

§ 3 Gliederung

Der Verband gliedert sich in Kreisstellen gemäß den politischen Kreisen.

§ 4 Aufgaben der Kreisstelle

Aufgaben der Kreisstellen sind die Förderung der Kommunikation und Meinungsbildung unter den Hausärzten/innen, die Fortbildung und insbesondere die Betreuung von Qualitätszirkeln, die berufspolitische Information der Hausärzte/innen im Kreis in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Landesvorstand und der Delegiertenversammlung. Die Mitglieder der Kreisstelle wählen aus ihrer Mitte eine/n Kreisstellenvorsitzende/n und ihre/seine Stellvertreter/in sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung für jeweils vier Jahre auf der Kreisstellenversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich statt. Verantwortlich für Organisation und Durchführung ist der/die jeweilige Kreisstellenvorsitzende.

Meinungsbildung und Anträge an den Landesvorstand und die Delegiertenversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Die Kreisstellen können eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu regionalen und die Kreisstelle betreffende Themen betreiben. Im Interesse der Einheitlichkeit der Außendarstellung des Landesvorstandes, behält sich der Landesvorstand ein Weisungsrecht vor.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Hausärzteverbandes kann jede/r Arzt/Ärztin werden, der/die im Verbandsbereich seinen/ihren Wohnsitz hat und/oder als Hausarzt/Ärztin tätig ist bzw. sich auf eine solche Tätigkeit vorbereitet, sofern er/sie im Besitz des Wahlrechts zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Ärzte ist.

Die Mitgliedschaft können auch Studenten/innen der Humanmedizin beantragen. Studenten/innen der Humanmedizin sind nicht stimmberechtigt, nicht antragsberechtigt und nicht wählbar. Sie haben Rederecht. Jedes Mitglied erkennt durch Aufnahme die Satzung des Hausärzteverbandes als für sich verbindlich an. Verlegt ein Mitglied des Verbandes seine/ ihre Wohnung oder seine/ihre Praxis in den Bereich eines anderen Landesverbandes des Deutschen Hausärzteverbandes e. V., so kann es Mitglied des bisherigen Hausärzteverbandes bleiben, solange es nicht von dem anderen Landesverband aufgenommen worden ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Verbandes zu richten. Dieser entscheidet auf seiner nächsten Sitzung über den Antrag und teilt das Ergebnis dem/der Antragsteller/in schriftlich mit. Bei Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Berufung an die Delegiertenversammlung zu.

Der Vorstand des Hausärzteverbandes kann einzelne Ärzte/Ärztinnen zu korrespondierenden Mitgliedern, die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einzelne Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Delegiertenversammlung redeberechtigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aus dem Verband, der mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt wird
- c) durch Verlegung des Praxissitzes außerhalb Nordrheins unbeschadet der Regelung in § 5
- d) durch Ausschluss, verhängt durch den Vorstand, bei:
 - Nichterfüllung wesentlicher Verpflichtungen gegenüber dem Verband
 - Erheblicher Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Verbandes
 - Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der entscheidenden Vorstandssitzung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme der Betroffenen ist in der Sitzung zu verlesen. Der begründete Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann hiergegen bei der nächsten Delegiertenversammlung schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung begründeten Einspruch einlegen.

§ 7 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung beschlossen. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Evtl. anfallende Mahngebühren und Stornokosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Der Vorstand kann die Beiträge einzelner Mitglieder auf Antrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

Beitragsfrei sind:

- Ärzte / Ärztinnen in der Weiterbildung
- Assistenzärzte / innen
- Studenten / innen der Humanmedizin
- Ärzte / innen im Ruhestand

§ 8 Organe des Verbandes

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Kreisstellen jeweils für vier Jahre gewählten Delegierten zusammen. Jede Kreisstelle ist mit mindestens einem/r Delegierten vertreten. Die Gesamtzahl ermittelt sich ansonsten für die Kreisstellen nach dem Schlüssel:

1 Delegierter pro volle 50 Mitglieder. Ersatzdelegierte sind in gleicher Zahl zu wählen. Stichtag für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet.

Der Vorstand des Hausärztesverbandes Nordrhein nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Die Vorstandsmitglieder sind rede- und stimmberechtigt. Der/die Vorsitzende des Bundesverbandes sowie die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder sind redeberechtigt; sie sind nicht antrags- und abstimmungsberechtigt.

Teilnahmeberechtigt an der Delegiertenversammlung sind alle Mitglieder. Sie können auf Antrag von der Delegiertenversammlung Rederecht erhalten.

Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Hausärztesverbandes geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung oder während seiner/ihrer Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung an die Mitglieder des Hausärztesverbandes erfolgt schriftlich durch den/die Vorsitzende/n oder seine/ihre Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens 28 Tagen.

Jeder Delegierte kann bis spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag ist kurz zu begründen. Ergänzungen der Tagesordnung sind jeweils zu Beginn der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zählen nicht mit.

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn und auf Antrag festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Zu einer Beschlussfassung über § 10, Abschnitte g, h, i, p und q sind eine 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten erforderlich.

Eine Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung auch mehrmals im Jahr einberufen werden. Auf Antrag von 30 % der Delegierten muss eine Delegiertenversammlung, unter Angabe der gewünschten Tagesordnung unverzüglich mit einer Frist von 4 Wochen einberufen werden.

Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die nach Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung von dem/r Vorsitzenden und von dem/r Schriftführer/in, bei Verhinderung von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Kandidaten für Vorstandsämter werden in nichtöffentlicher Sitzung befragt. Die Befragung unterliegt der Verschwiegenheit.

§ 10 Aufgaben der Delegiertenversammlung

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entgegennahme des Geschäftsberichts
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Festsetzung der Entschädigungsordnung des Hausärzteverbands Nordrhein
- g. Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen des Hausärzteverbandes
- h. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung
- i. Beschlussfassung über die Auflösung des Hausärzteverbandes
- j. Wahl von 2 Kassenprüfer/innen
- k. Wahl von Ausschüssen, Referenten/innen u. kooptierten Vorstandsmitgliedern des Hausärzteverbandes
- l. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- n. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten in gleicher Zahl zur Delegiertenversammlung des Deutschen Hausärzteverbandes e.V. (Bundesdelegiertenversammlung)
- o. Beratung und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische Fragen
- p. Beschlussfassung über Beginn und Ende der Mitgliedschaft des Verbandes zum Deutschen Hausärzteverbandes e.V.
- q. Abwahl des Vorstandes durch Entzug des Vertrauens
- r. Anregung einer Mitgliederbefragung

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführerin und vier Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt.

Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag eines/er Delegierte/n aus der Mitte aller Mitglieder gewählt werden.

Vor Ablauf der Amtsperiode ist eine Neuwahl erforderlich, falls die Delegiertenversammlung diese mit einer 2/3 Mehrheit fordert. Die Neuwahl ist binnen acht Wochen nach Antrag durchzuführen. Der neu gewählte Vorstand wird bis zum Ende der laufenden Amtsperiode gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Der/die Vorsitzende beruft zu den Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mit einer Frist von 4 Tagen ein. In dringlichen Fällen kann der/die Vorsitzende oder sein/ ihre Stellvertreter/in ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine Vorstandssitzung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlüssen über Finanzfragen muss der/die Schatzmeister/in anwesend sein. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (mit Ausnahme des § 6, e Satz 1) der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

Der Vorstand tritt mindestens fünfmal im Jahr zusammen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Teilnehmer/innen der Vorstandssitzung mit der Einladung zur nächsten Sitzung vorzulegen. Entschuldigt fehlenden Teilnehmern/innen ist sie zuzustellen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Vorstand, findet anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung eine Nachwahl statt.

Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in sind mit ihrer Wahl Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung.

Das Amt des Vorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Delegiertenversammlung kann jedoch hiervon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Entschädigung gezahlt wird.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte und Umsetzung der durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- c) Verhandlungsführungen mit Organisationen und Behörden (hierzu kann der Vorstand auch Vertreter bestellen)
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes
- e) Entwurf des Haushaltsvoranschlags und Aufstellung der Jahresrechnung
- f) Anstellung von Mitarbeitern
- g) Bestellung der Schriftleitung und Koordinierung des Mitteilungsorgans des Hausärzteverbandes
- h) Benennung von einzelnen Ärzten zu korrespondierenden Mitgliedern
- i) Mindestens zweimal jährlich Einberufung eines „Jour fixe“ der Kreisstellenvorsitzenden zum Informationsaustausch
- j) Vorbereitung einer Mitgliederbefragung

§ 13 Mitgliederbefragung

Die Mitglieder können in grundsätzlichen Fragen durch eine Umfrage schriftlich an der Entscheidungsfindung beteiligt werden.

Eine Mitgliederbefragung erfolgt entweder auf Anregung

- des Bundesvorstandes
- der Bundesdelegiertenversammlung
- des Landesvorstandes
- der Landesdelegiertenversammlung
- oder 10% der Mitglieder des Hausärzteverbandes Nordrhein

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Hausärzteverbandes erfolgt

- durch Beschluss der Delegiertenversammlung
- durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Verbandsvermögen.

Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Hausärzteverband e. V. (gemeinnützige Organisation).

Düsseldorf, den 7. November 2014